



MSGIV | Postfach 60 11 63 | 14411 Potsdam

Per E-Mail an:

Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 13  
14467 Potsdam

Bearb.: [REDACTED]

Gesch-Z.: 43J-0732/A0020/V116

Telefon: +49 331 866-[REDACTED]

Fax: +49 331 866-[REDACTED]

Internet: [www.msgiv.brandenburg.de](http://www.msgiv.brandenburg.de)

[REDACTED]@msgiv.brandenburg.de

Bus und Tram: Haltestelle Alter Markt/Landtag  
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 24. Januar 2022

**Ihr Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG), Brandenburgischen Umweltinformationsgesetz (BbgUIG), Verbraucherinformationsgesetz (VIG) vom 27. März 2021**

Sehr geehrte [REDACTED]

Ihr Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz Brandenburg (AIG), dem Brandenburgischen Umweltinformationsgesetz (BbgUIG) und dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) vom 27. März 2021 wird auch nach nochmaliger intensiver Prüfung der Sach- und Rechtslage unter Beachtung Ihrer Argumente abgelehnt.

Kosten werden nicht erhoben.

**Sachverhalt**

Sie beantragten mit E-Mail vom 27. März 2021 die Übersendung der folgenden Unterlagen:

- den Vertrag über die Nutzung der Luca App durch das Land Brandenburg,
- die vereinbarten Lizenzkosten sowie falls vorhanden
- eine Kostenaufstellung bezüglich der Integration der Luca App in die bestehende IT.

Hierbei beziehen Sie sich insbesondere auf das AIG, das BbgUIG und das VIG.

Ihnen wurde im Rahmen des Anhörungsverfahrens ein Entwurf des Bescheides übersandt und bis zum 21. Januar 2022 Gelegenheit gegeben, zum Entwurf des Bescheids Stellung zu nehmen.



## Begründung

### I. Antrag nach dem AIG

Bezugnehmend auf Ziffer 1 Ihres Antrags wird Ihnen gemäß § 6 Absatz 2 AIG der Vertrag zur Nutzung der Luca-App mit geschwärzten Textpassagen übersandt. Die geschwärzten Passagen beziehen sich auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und wurden uns entsprechend durch die Firma Culture4Life bereitgestellt.

Die Ausweisung der geschwärzten Passagen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 3 AIG wurde uns durch die Firma Culture4Life angezeigt und durch uns überprüft.

Im Rahmen dieser Überprüfung wurde im Ergebnis festgestellt, dass in den ausgewiesenen, durch Schwärzungen erkennbaren Fällen das private Interesse an der Geheimhaltung der einzelnen geschwärzten Textpassagen insbesondere zu den Kostenkalkulationen und den Zahlungsmodalitäten gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Veröffentlichung überwiegen. Auch bei den in Ihrer Stellungnahme vom 22. Dezember 2021 bezuggenommenen Verfügbarkeiten, der vereinbarten Dauer in Monaten sowie die zur Errechnung der SMS-Einmalkosten angesetzte Einwohnerzahl handelt es sich nach unserer Prüfung um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne von § 5 Absatz 1 Nummer 3 AIG.

Bei diesen Informationen handelt es sich zum einen um Informationen, die von Culture4Life in ähnlichen Antragsverfahren bereits geschwärzt worden waren. Verträge mit entsprechenden geschwärzten Informationen sind öffentlich auf [fragenstaat.de](http://fragenstaat.de) abrufbar.

Zum Anderen wären durch Informationen zur Verfügbarkeit, der vereinbarten Dauer in Monaten und der zur Errechnung der SMS-Kosten angesetzten Einwohnerzahl Rückschlüsse auf die Kostenkalkulationen und Zahlungsmodalitäten möglich, weshalb es sich bei diesen Informationen um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt.

Bezugnehmend auf den zweiten Teil und dritten Teil Ihres Antrags wird Ihnen mitgeteilt, dass die Kostenhöhe der Nutzung von Luca in Brandenburg netto p.a 991.000,00 Euro beträgt.

In diesem Bezug weise ich darauf hin, dass sich der Antrag nach dem AIG nach § 3 Absatz 1 AIG in der Zugangsgewährung zu bereits vorhandenen Informationen erschöpft. Sofern die gewünschten Unterlagen für die Behörde nicht verfügbar sind, ist der Antrag bereits aus tatsächlichen Gründen abzulehnen.

### II. Antrag nach BbgUG

Für den Zugang zu Umweltinformationen und für die Begriffsbestimmungen gelten mit Ausnahme des § 6 Absatz 1 und 2 BbgUIG sowie der §§ 11 bis 14 BbgUIG die bundesrechtlichen Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes (UIG) entsprechend.

Der Begriff der Umweltinformationen wird in § 2 Absatz 3 UIG näher definiert. Dazu gehören beispielsweise alle Daten über den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit.

Gemäß § 4 Absatz 2 UIG muss der Antrag aber erkennen lassen, zu welchen Umweltinformationen der Zugang gewünscht wird.

Ihr Antrag enthält derzeit keine Anhaltspunkte, inwiefern er sich auf bestimmte Umweltinformationen beziehen könnte.

### III. Antrag nach dem VIG

Nach dem VIG erhalten Verbraucherinnen und Verbraucher freien Zugang zu den bei informationspflichtigen Stellen vorliegenden Informationen über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (Erzeugnisse) sowie über Verbraucherprodukte, die dem Produktsicherheitsgesetzes unterfallen (Verbraucherprodukte), damit der Markt transparenter gestaltet und hierdurch der Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor gesundheitsschädlichen oder sonst unsicheren Erzeugnissen und Verbraucherprodukten sowie vor Täuschung beim Verkehr mit Erzeugnissen und Verbraucherprodukten verbessert wird.

Da sich Ihr Antrag weder auf Erzeugnisse noch Verbraucherprodukte bezieht, ist das VIG für die von Ihnen beantragten Unterlagen nicht einschlägig.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Potsdam erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

[Redacted]

Dieses Dokument wurde am 24.01.2022 durch [Redacted] elektronisch schlussgezeichnet.